BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 222/13 S

L 13 AS 118/13 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 AS 75/13 ER (SG Stade)

……..,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter: ……,

g e g e n

Jobcenter Cuxhaven,
Konrad-Adenauer-Allee 1, 27472 Cuxhaven,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2013 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Juni 2013 - L 13 AS 118/13 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stade vom 26.4.2013 wegen der Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat die Antragstellerin mit Telefax vom 15.6.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS